

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 14.6.2007

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

1. Der am ... geborene Kläger – ein iranischer Staatsangehöriger – ist armenischer Volkszugehöriger und christlichen Glaubens. Er reiste nach eigenen Angaben am 13. August 1999 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte politisches Asyl. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) – ebenso wie den am 4. Dezember 2000 gestellten Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens – rechtskräftig ab. Am 2. April 2003 stellte der Kläger erneut einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeverfahren). Auch dieser Antrag blieb ohne Erfolg (Bescheid des Bundesamts vom 22.4. 2003). Zwischenzeitlich hat das Bundesamt das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt (Bescheid vom 9.8.2006).

2. Der am 28. April 2003 erhobenen Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts vom 22. April 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

gab das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 9. Dezember 2005 statt und verpflichtete die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 22. April 2003 festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, im Hinblick auf den Abschiebungsschutz habe sich die Sachlage nachträglich geändert, weil die weiteren exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu einer anderen Beurteilung führten. Der Kläger habe an der Aufführung eines regimekritischen Theaterstücks über die politische Justiz im Iran teilgenommen, über die ein Film aufgenommen worden sei, den der Sender „Pars-TV“ auch in den Iran ausgestrahlt habe. Nach den eingeholten Stellungnahmen des Auswärtigen Amts und des Deutschen Orient-Instituts gingen die Aktivitäten über ein bloßes Mitläufertum hinaus und ließen den Betroffenen als ernsthaften Gegner des Regimes erscheinen. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amts drohe ein Strafverfahren. Aus der Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts gehe hervor, dass es sich um eine nicht nur theoretische Gefährdung handle. Die Filmaufzeichnungen seien digital ausgestrahlt worden und könnten im Iran empfangen werden. Die Identität der Darsteller des Theaterstücks sei im Vorspann offen gelegt; ihre Gesichter seien im Film gut erkennbar.

3. In ihrer vom Senat zugelassenen Berufung beantragt die Beklagte,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 9. Dezember 2005 abzuweisen, soweit die Beklagte verpflichtet wurde festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Sie führt aus, die maßgeblichen exilpolitischen Aktivitäten hätten zweifelsfrei im Januar 2003 und damit erst nach Abschluss des ersten Folgeverfahrens stattgefunden. Für solche Fälle bestimme § 28 Abs. 2 AsylVfG, dass eine Entscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel nicht mehr getroffen werden könne. Das angegriffene Urteil enthalte keine Begründung, warum eine Ausnahme von der Regel vorliege.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht zur Anwendung komme, weil er zum Zeitpunkt des Verfahrens erst 16 Jahre alt gewesen sei. Auch lägen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG vor. Er habe sich auf Grund seines Alters im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden können.

4. Ergänzend wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

1. Die Berufung der Beklagten, über die der Senat – nach entsprechender Anhörung der Beteiligten (§ 130a Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) – gemäß § 130a Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zwar zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass dem Kläger ein Anspruch auf die Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, das mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes – ZuwandG – vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) am 1. Januar 2005 an die Stelle des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist, zusteht. Der Einwand der Beklagten, für Fälle einer exilpolitischen Betätigung bestimme § 28 Abs. 2 AsylVfG, dass dem Kläger die Berufung auf die im Folgeverfahren geltend gemachten Nachfluchtstatbestände verwehrt sei und dass eine Entscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG somit in der Regel nicht mehr getroffen werden könne, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Der Senat geht zwar davon aus, dass die nach Art. 15 Abs. 3 ZuwandG am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Regelung in § 28 Abs. 2 AsylVfG auch auf Folgeverfahren anwendbar ist, die – wie das vorliegende Verfahren – bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschrift eingeleitet waren (BayVGH Urteil vom 13.6.2007 Az. 14 B 05.30387 m. w. N.). Die Vorschrift kommt hier jedoch aus folgenden Gründen nicht zur Anwendung:

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann im Regelfall dann kein Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags entstanden sind und wenn im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vorliegen. Es soll mithin dann, wenn nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Asylbewerber aus eigenem Entschluss geschaffene Verfolgungsgründe mangels Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht in der Regel nicht zur Asylgewährung führen können, auch die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel ausgeschlossen sein; eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn der Entschluss einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung entspricht (§ 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Dadurch, dass die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG ausdrücklich auf die gesamte Regelung in § 28 Abs. 1 AsylVfG Bezug nimmt, wird zudem deutlich, dass die erstgenannte Norm auch dann keine Anwendung finden und somit keine Sperrwirkung entfalten kann, wenn sich der Ausländer auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Eine solche Fallgestaltung liegt hier vor.

Der am ... geborene Kläger war im Zeitpunkt seiner am 13. August 1999 erfolgten Einreise in das Bundesgebiet erst 15 Jahre alt. Er war nach Auffassung des Senats somit noch zu jung, als dass von ihm das Innehaben einer festen politischen Überzeugung überhaupt hätte erwartet werden dürfen. Für diese Einschätzung spricht nicht zuletzt auch der Umstand, dass der Kläger bei Verlassen seines Heimatlandes bzw. bei Einreise in das Bundesgebiet auf Grund seines Alters nicht einmal handlungsfähig im Sinne des § 12 Abs. 1 AsylVfG war. Denn in dieser Regelung, nach der die asylverfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit mit Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt, kommt die Auffassung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass ein Sechzehnjähriger in der Lage ist, die Bedeutung des Asylrechts zu erfassen und die durch die Inanspruchnahme dieses Rechts für ihn und seine Angehörigen entstehende Lage zu würdigen (so: Schenk in Hailbronner, AuslR, Stand Mai 2007, RdNr. 17 zu § 12 AsylVfG). Auch wenn diese Regelung eine andere Fragestellung betrifft, so lässt sie zumindest im Regelfall den Schluss zu, dass sich der betroffene Ausländer vom Alter und seinem Entwicklungs-

prozess her gesehen noch keine feste politische Überzeugung bilden konnte. Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall gegen eine solche Sichtweise sprechen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Darüber hinaus bestehen auch keine Zweifel daran, dass hier die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Senat nimmt insoweit zur Begründung auf die zutreffenden Gründe der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bezug. Diesen Feststellungen ist die Beklagte nicht nur nicht substantiiert entgegen getreten, sondern hat die Schutzbedürftigkeit des Klägers als solche anerkannt und ihr insoweit Rechnung getragen, als das Bundesamt zwischenzeitlich das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt hat (Bescheid vom 9.8.2006).

2. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

3. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Vorinstanz: VG Regensburg, Urteil vom 9.12.2005, RN 11 K 05.30344